



HINWEISE
für die Zwischen- und Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf
Sozialversicherungsfachangestellte/r – Fachrichtung Allgemeine Krankenversicherung
(Stand: Januar 2023)

Zugelassene Hilfsmittel

A. Gesetzestexte

Zugelassen sind:

- Gesetzessammlungen der Fachverlage „C.W. Haarfeld“, „Rudolf Haufe Verlag“, „inside partner“ oder „Wolters Kluwer Deutschland“ im Loseblattwerk für das SGB Krankenversicherung (SGB Band 1 und Band 2);
- Mit dem Ausbildungsbeginn 01.08.2021 ist anstelle der oben genannten Loseblattwerke auch das digitale Sozialgesetzbuch „sgb I digital“ des Fachverlags „inside partner“ zulässig.

Eine eigene Gestaltung der zugelassenen Gesetzestexte ist erlaubt, gestattet sind u.a.

- das Einfügen von Registern mit Beschriftung (Paragrafennummern und -überschriften)
- farbliche Textmarkierungen
- Unterstreichungen und Durchstreichungen
- Querverweise auf andere Rechtsquellen im SGB KV innerhalb der zugelassenen Hilfsmittel inklusive Auflistungen und Paragrafensammlungen
- Berichtigung von Druckfehlern (offensichtliche Unrichtigkeiten)
- die Einarbeitung von Vorschriftenänderungen, die vom Verlag noch nicht berücksichtigt worden sind
- das Einfügen von Kopien mit den aktuellen Gesetztestexten, die der jeweilige Verlag noch nicht aktualisiert hat, sofern der Prüfungsausschuss diese nicht zur Verfügung stellt.

Nicht gestattet sind u.a.:

- das Einfügen von Zusatzblättern in den Loseblattsammlungen
- das Anbringen und die Nutzung von eigenen privaten Kommentierungen (private textliche Anmerkungen und Verweise, Berechnungsschemata, etc.)

Für den ordnungsgemäßen Zustand der von den Auszubildenden selbst mitzubringenden Hilfsmittel sind die Prüflinge selbst zuständig. Dies schließt im Falle der Nutzung des digitalen SGB auch das vom Ausbildungsbetrieb zur Verfügung gestellte funktionsfähige dienstliche Notebook mit ein.

Inwieweit die Gesetzestexte die Vorgaben erfüllen, wird die Prüfungsaufsicht feststellen. Unzulässige Einträge und Markierungen erfüllen den Tatbestand der Täuschungshandlung gemäß Prüfungsordnung.



B. Taschenrechner

Zugelassen sind Taschenrechner, die netzunabhängig, nicht programmierbar und nicht druckend sind. Diese sind selbst mitzubringen.

Mobiltelefone, Smartphones, Smartwatches oder vergleichbare Hilfsmittel als Taschenrechner sind nicht erlaubt. Ihre Verwendung wird als Täuschungshandlung gewertet.

C. Schreibutensilien

Schreibutensilien inkl. Lineal sind von den Auszubildenden mitzubringen. Zulässige Stifffarben sind blau und schwarz.

Prüfungspapier ist nicht selbst mitzubringen. Für die Prüfungsarbeit darf ausschließlich das von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellte Papier genutzt werden.
Die Verwendung von eigenem Papier wird als Täuschungshandlung gewertet.

D. Uhr

Falls für das eigene Zeitmanagement erforderlich, dürfen die Auszubildenden eine Uhr mitbringen.

Mobiltelefone, Smartphones, Smartwatches oder vergleichbare Hilfsmittel als Uhr sind nicht erlaubt. Ihre Verwendung wird als Täuschungshandlung gewertet.

E. Weitere Hilfsmittel

Sofern der Prüfungsausschuss weitere Hilfsmittel (z.B. andere Gesetzestexte, Kalender) für erforderlich hält, werden diese zur Verfügung gestellt.

Für den ordnungsgemäßen Zustand der von den Auszubildenden selbst mitzubringenden Hilfsmittel sind die Auszubildenden selbst verantwortlich.